

**Satzung vom 26.08.2005
über die Festlegung der Merkmale
der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
"Im Märsch" einschl. der unselbständigen Sackgassen
"Linnenworth" und "Leichstein"
im Stadtbezirk Brakel-Hembsen**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff/SGV. NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 24.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Erschließungsanlage "Im Märsch" ab Einmündung "Lange Str."(K50) bis zum namenlosen Vorflutgraben (Gemarkung Hembsen, Flur 10, Flurstück 12) in Höhe der Hausgrundstücke Im Märsch Nr. 29 bzw. Nr. 32 einschl. der unselbständigen Sackgassen "Linnenworth" und "Leichstein", in der Gemarkung Hembsen gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

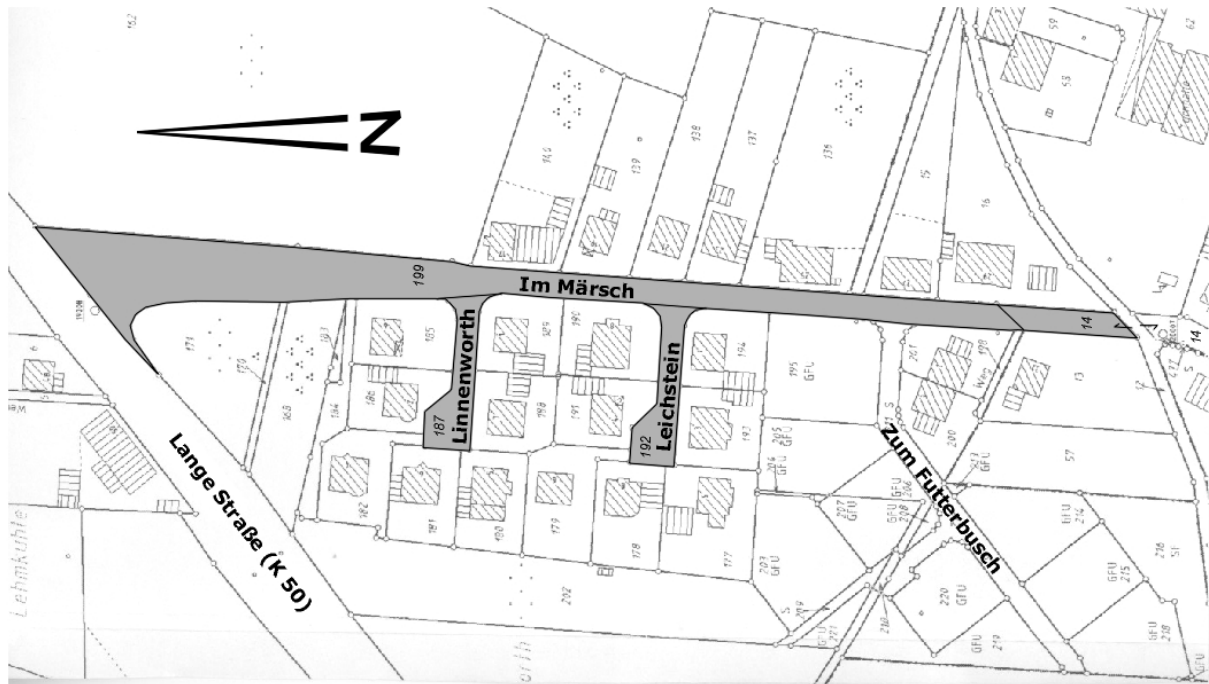
im v.g. Bereich "Im Märsch"

mit einem an der östlichen Straßenseite befindlichen einseitigen Gehweg (Hochbord) mit Betonplattenbelag und Betonpflaster in den Einfahrtsbereichen sowie einem Pflanzbeet mit Strauch- und Baumbewuchs im Aufweitungsbereich der Einmündung in die "Lange Straße" (K 50) und

in den Sackgassen "Linnenworth" und "Leichstein"

mit beidseitigen höhengleichen Gehwegen in Betonpflaster jeweils durch 1 Baumanpflanzung unterbrochen

(siehe nachstehenden Lageplan).



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Merkmale der entgeltigen Herstellung der Erschließungsanlage „Im Märsch“ einschl. der unselbständigen Sackgassen „Linnenworth“ und „Leichstein“ im Stadtbezirk Brakel-Hembsen vom 26.08.2005 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet**
- oder**

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

33034 Brakel, den 26.08.2005

**Spieker
Bürgermeister**